



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 27.11.2017

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 27.11.2017

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 28.11.2017

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 30.11.2017

Gemeinderat

- öffentlich am 13.12.2017

Sitzungsvorlage 230/2017

Stadtplanung
Gerlach, Bettina
Bürgerservice
Pudimat, Marco

Innenstadtgestaltung - Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung) unter Berücksichtigung der Gebührenvariante a oder b für Warenauslagen, Warenstände, Zeitungsstände:
 - a. 15€ je m²/Jahr
 - b. gebührenfrei
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung) unter Berücksichtigung der Gebührenvariante a oder b für Stellschilder, Kundenstopper:
 - a. 5 € je Schild/Monat
 - b. gebührenfrei
3. Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung) mit ihren Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse 1 und 2 als Satzung beschlossen.
4. Die Sondernutzungssatzung samt Anlagen tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen

1. Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 06.11.2017
2. Sondernutzungsgebühren (Anlage 1 in der der Satzung) in der Fassung vom 27.10.2017
3. Tabelle zum Vergleich von Sondernutzungsgebühren mit anderen Städten und Gemeinden in der Fassung vom
4. Protokoll der Informationsveranstaltung mit den Händlern und Gastronomen aus Tettnang in der Fassung vom 24.10.2017

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	-EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	-EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	-EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	-EUR
Folgekosten:	-EUR
- laufende Sachkosten	-EUR
- Personalkosten	-EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	-EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	-EUR
Tatsächliche Einnahmen:	-EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	-EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☒ Nein Diese können abgedeckt werden durch: - Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 25.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Mit dem Beschluss, die Karlstraße zu sanieren, gewann auch die Gestaltung und Ordnung der Straße nach der Sanierung zunehmend an Bedeutung. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten soll ein schönes Straßenbild entstehen und den Einzelhändlern, allen voran den Gastronomen, die Möglichkeit geboten werden, im öffentlichen Raum – auf den jetzt breiteren Gehwegen - Außengastronomie zu betreiben.

Solche Regelungen werden in einer sogenannten Sondernutzungssatzung festgehalten. Die Satzung regelt unter anderem, auf welchen öffentlichen Flächen Sondernutzungen gestattet sind, ob diese einer Genehmigung bedürfen oder ob es sich um erlaubnisfreie Sondernutzungen handelt und was für Gebühren für solche Nutzungen anfallen. Sondernutzungen sind u.a. Bestuhlungen im Rahmen einer Außengastronomie oder Warenauslagen bei Geschäften.

Tettnang verfügt bisher nicht über eine Sondernutzungssatzung. Warenauslagen auf den öffentlichen Flächen wurden bisher nur geduldet. Hier war nicht klar geregelt, an welcher Stelle die Händler ihre Warenauslagen präsentieren dürfen. Diese Nutzungen des öffentlichen Raumes waren außerdem kostenlos.

Für die Nutzung als Außengastronomie musste bisher bereits ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Gegen Gebühr wurde die Erlaubnis ausgestellt und jedes Jahr ohne erneute Antragstellung wieder erteilt.

Die Problematik hierbei ist, dass keine klaren Regelungen und Rahmenbedingungen für diese Sondernutzungen und deren Gestaltung festgelegt wurden. In Tettnang ist deshalb in den letzten Jahren ein gewisser „Wildwuchs“ entstanden.

Im Rahmen der Sanierung der Karlstraße bietet es sich demnach an, eine solche Satzung für die Gesamtstadt aufzustellen. In Kombination mit der Sondernutzungssatzung soll eine Gestaltungsrichtlinie erlassen werden, die für den Innenstadtbereich rund um Karlstraße/Montfortstraße/Bärenplatz strengere Regeln hinsichtlich der Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen trifft.

Ziel dieser Satzung ist es, auf öffentlichen Flächen wie Gehwegen Sondernutzungen durch Außengastronomie zuzulassen und das Aufstellen von Warenauslagen zu regeln. Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss hierbei immer gewährleistet werden. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS 06 gibt ein Regelmaß von 1,80 m Straßenbreite mit beidseitigem Sicherheitsstreifen von 0,25 m vor. Aufgrund der Beschaffenheit der Gehwege in der Montfortstraße und um den Gastronomen in der Karlstraße ausreichend Bewirtschaftungsraum zu lassen, kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass eine Gehwegbreite von 1,80 m angemessen ist und gewährleistet sein sollte.

Ursprünglich plädierte die Verwaltung mit Ihrem Vorschlag auf eine Regelgehwegbreite von 2,00 m. Bei der ersten Vorstellung der Satzung im Technischen Ausschuss wurde von einigen Mitgliedern angeregt zu prüfen, ob der Gehweg nicht schmaler als 2,00 m sein könne. Diese Anregung kam auch von einzelnen Einzelhändlern bei der Informationsveranstaltung am 24.10.2017. Die Verwaltung hat sich nach Absprache mit Herrn Rapp darauf hin geeinigt, die Außenbewirtschaftungsflächen zu vergrößern und die Gehwege auf die Mindestbreite von 1,80 m zu verkleinern. Aufgrund von RAS 06 und der Reibungslosen Ab-

wicklung des Fußgängerbegegnungsverkehres hält die Verwaltung es nicht für sinnvoll die Gehwegbreite noch weiter zu verschmälern.

2. Sondernutzungsgebühren

Als Bestandteil der Sondernutzungssatzung gibt es künftig auch Regelungen zu Sondernutzungsgebühren. Von solch einer Regelung wurde bislang in Tettnang auch abgesehen. Die Gebührenberechnungen erfolgten teilweise nicht für jedermann nachvollziehbar. Durch die Gebührensatzung werden künftig klare Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die eine einheitliche Handhabung gewährleisten und für Jedermann transparent sind. Darüber hinaus werden jegliche Arten von Sondernutzungen abgedeckt, sodass Handlungssicherheit auch innerhalb der Verwaltung besteht.

Für jede unterschiedliche Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren liegen im Vergleich zu anderen Städten in unserer Größenordnung noch im unteren Bereich (siehe Anlage 3). Im Gespräch mit den Einzelhändlern und Gastronomen am 24.10.2017 stellte sich heraus, dass Gebühren für Warenauslagen/-stände und Kundenstopper auf wenig Verständnis stoßen. Die Verwaltung hat in Folge dessen für die zwei strittigen Positionen im Gebührenverzeichnis Alternativoption erarbeitet über die der Verwaltungsausschuss nun abstimmen soll.

	Vorschlag Verwaltung	Option aufgrund Einzelhändleranregung
Warenauslagen, Warenstände, Zeitungstände	15 € je m ² /Jahr	gebührenfrei
Stellschilder, Kundenstopper (gebührenfrei für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wie z.B. Schlussverkauf)	5 € je Schild/Monat	1 Kundenstopper gebührenfrei